



## Änderung der Friedhofsgebührensatzung der Stadt Köln

vom 6. Juli 2023

Aufgrund des § 4 des Gesetzes über das Friedhofs- und Bestattungswesen (Bestattungsgesetz NRW) vom 17. Juni 2003 (GV. NRW. S. 313) sowie der §§ 2, 4, 5 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Oktober 1969 (GV. NW. S. 712) in Verbindung mit §§ 7 und 77 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NW. S. 666) – jeweils in der bei Erlass dieser Satzung geltenden Fassung – hat der Rat folgende Satzung zur Änderung der Friedhofsgebührensatzung der Stadt Köln vom 14.02.2013 in seiner Sitzung am 16.05.2023 beschlossen:

### Artikel 1

#### Änderungen der Friedhofsgebührensatzung

1. Die Überschrift von § 2 wird wie folgt angepasst:

§ 2 Gebührenpflichtige Person

2. Nach Ziffer 1.6.3.2 des Gebührentarifs werden folgende Gebührenziffern in den Gebührentarif eingefügt:

<b>1.7</b> Kolumbarium (einstellige Urnenwahlgrabstätte) für 20 Jahre	4.141,51 €
<b>1.7.1</b> Wiedererwerb Kolumbarium für 1 Jahr – 1/20	207,08 €

3. Die Anmerkung zu Ziffer 1 des Gebührentarifs, nunmehr nach Ziffer 1.7.1 platziert, wird wie folgt neu gefasst:

„Mit den Gebühren nach Ziffer 1.6.1, 1.6.3, 1.7 und 1.7.1 wird der Erwerb des Nutzungsrechts für 20 Jahre, 25 Jahre oder 30 Jahre (für Grabstätten auf den in § 11 Abs. 2 der Friedhofssatzung aufgeführten Friedhöfen bzw. Friedhofsteilen sowie für Gräfte gem. § 11 Abs. 3) abgegolten. Für den Wiedererwerb der Nutzungsrechte an Grabstätten gem. § 16 Abs. 10 bzw. 11 der Friedhofssatzung werden je Jahr 1/20, 1/25 oder 1/30 der Gebühren nach Ziffer 1.6.1.1, 1.6.1.2, 1.6.2.1, 1.6.3.1, 1.6.3.2 und 1.7.1 für jede zur Grabstätte gehörenden Grabstelle erhoben.“

4. Nach Ziffer 2.2.7 des Gebührentarifs wird folgende Gebührenziffer in den Gebührentarif eingefügt:

**2.2.8** Bestattung im Kolumbarium 401,90 €

Mit der Gebühr nach Ziffer 2.2.8 werden abgegolten:

Öffnen der Grabkammer (Kolumbarium), Befördern innerhalb des Friedhofes, Positionieren der Urne und Schließen der Grabkammer. Es wird auch die Beisetzung der Asche durch den Friedhofsträger nach Ablauf der Ruhefrist abgegolten.

5. Die Anmerkung zu Ziffer 3.1 des Gebührentarifs, nach Ziffer 3.1.4 platziert, wird wie folgt neu gefasst:

„Mit den Gebühren nach Ziffer 3.1.1, 3.1.2 und 3.1.4 werden abgegolten: Öffnen des bisherigen Grabes bzw. der Grabkammer (Kolumbarium) und Heben der Leiche/Gebeine/Urne, Befördern innerhalb des Friedhofes, Öffnen des neuen Grabes, Senken der Leiche/Gebeine/Urne und Schließen der Gräber.“

6. Die Anmerkung zu Ziffer 3.2 des Gebührentarifs, nach Ziffer 3.2.2 platziert, wird wie folgt neu gefasst:

„Mit den Gebühren nach Ziffer 3.2.1 und 3.2.2 werden abgegolten: Öffnen des Grabes bzw. der Grabkammer (Kolumbarium) und Heben der Leiche/Gebeine/Urne, Befördern innerhalb des Friedhofes, Schließen des Grabes.“

7. Die Anmerkung zu Ziffer 3.3 des Gebührentarifs, nach Ziffer 3.3.4 platziert, wird wie folgt neu gefasst:

„Mit den Gebühren nach Ziffer 3.3.1, 3.3.2 und 3.3.4 werden abgegolten: Öffnen des Grabes bzw. der Grabkammer (Kolumbarium), Befördern innerhalb des Friedhofes, Senken der Leiche/Gebeine/Urne, Schließen des Grabes.“

8. Ziffer 4.3 des Gebührentarifs wird wie folgt neu gefasst:

**4.3** Ausstellen einer Bescheinigung für gewerbliche Tätigkeiten 42,00 €

9. Ziffer 5 einschließlich Ziffern 5.1, 5.2 und 5.3 des Gebührentarifs werden aufgehoben.

## **Artikel 2 Inkrafttreten**

Diese Satzung zur Änderung der Friedhofsgebührensatzung tritt mit Wirkung vom 01.08.2023 in Kraft.

Vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird auf die Rechtsfolgen nach § 7 Abs. 6 Satz 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen hingewiesen.

§ 7 Abs. 6 Satz 1 der Gemeindeordnung lautet:

„Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet  
oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.“

Köln, den 06.07.2023

Die Oberbürgermeisterin  
gez. Henriette Reker